



# Informationsblatt für die Durchführung von Bohrungen

(Brunnen-, Baugrund-, Erdwärme-,  
Bodenschatzbohrungen u.a.)  
im Land Brandenburg



## Anmelde- und Datenübergabepflicht für alle Bohrungen an das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR)

### Hauptsitz Cottbus

Inselstr. 26  
03046 Cottbus  
Tel. (0355) 48640-0  
Fax (0355) 48640-510  
email: [mailto:lbgr@lber-brandenburg.de](mailto:mailto:lbgr@lber-brandenburg.de)

### Außenstelle Kleinmachnow, Bereich Geologie

Stahnsdorfer Damm 77  
14532 Kleinmachnow  
Tel. (033203) 36-600, *641, 701*  
Fax (033203) 36-702  
email: [lbgr@lber-brandenburg.de](mailto:lbgr@lber-brandenburg.de)

*oder Dirk. Zorn @lbgr-brandenburg.de*

1. Gemäß Lagerstättengesetz in der Fassung der Veröffentlichung im BGBl. III 750-1 und gemäß Verordnung über die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 10 des Lagerstättengesetzes (GVBl. II, Nr. 19, 1997):
  - 1.1 Der Bohrbetrieb hat jede Bohrung spätestens 14 Tage vor Bohrbeginn beim LBGR anzumelden. Das Formblatt zur Anmeldung ist im LBGR oder als Download aus dem Internet ([www.lber.brandenburg.de](http://www.lber.brandenburg.de)) erhältlich. Die Anmeldung kann auch über e-mail erfolgen. Bei Bohrungen mit Teufen kleiner 100 m senden Sie die Anmeldung bitte direkt an den Bereich Geologie in Kleinmachnow.
  - 1.2 Dem Beauftragten des LBGR ist der Zutritt zur Bohrung und die Probenahme zu gewährleisten.
  - 1.3 Die Bohrergebnisse (Schichtenverzeichnisse, Ausbaudaten und Untersuchungsergebnisse) sind mit Koordinaten bzw. mit Lageplan im Maßstab 1 : 25 000 oder 1 : 10 000 nach Fertigstellung der Bohrung dem LBGR zuzustellen (Vordruck der Deutschen Gesellschaft für Bauwesen, DIN 4022). Vom LBGR werden Ausschnitte aus topographischen Karten im Maßstab 1 : 25 000 zur Eintragung der Bohrungen zur Verfügung gestellt. Die digitale Übergabe der Schichtenverzeichnisse kann mit dem LBGR vereinbart werden.
  - 1.4 Das LBGR ist verpflichtet, die Eigentumsrechte bei der Behandlung der übergebenen Bohrergebnisse zu beachten und diese nur mit Genehmigung des Eigentümers weiterzugeben. Über das Untersuchungsgebiet können im LBGR Hinweise zur geologischen Situation erfragt werden.
  - 1.5 Bei Nichteinhaltung der Forderungen des Lagerstättengesetzes werden Geldbußen bis zu 5000 € erhoben.
2. Gemäß Bundesberggesetz vom 13.08.1980 in der jeweils gültigen Fassung:
  - 2.1 Bohrungen zur Aufsuchung, Gewinnung und Aufbereitung von bergfreien und grundeigenen Bodenschätzen (ausgenommen Grundeigentümersbodenschätze) sind aufgrund von Betriebsplänen zulässig, die rechtzeitig vor Beginn der vorgesehenen Arbeiten dem LBGR vorgelegt wurden (mit einer Bearbeitungszeit von ca. 3 Monaten ist zu rechnen). Die Bergbauberechtigung ist bei bergfreien Bodenschätzen zuvor beim LBGR einzuholen.
  - 2.2 Bohrungen, die nicht den unter 2.1 beschriebenen bergbaulichen Tätigkeiten dienen, jedoch mehr als 100 m in den Boden eindringen sollen, sind mindestens 2 Wochen vor Beginn dem LBGR anzuzeigen. Die Einstellung der Bohrarbeiten ist dem Bergamt ebenfalls 2 Wochen vorher bzw. bei kürzerer Frist unverzüglich zu melden.